

## **GEBÜHRENSATZUNG**

über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Ramin

---

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 i.V.m. §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005, zuletzt geändert am 13. Juli 2021, hat die Gemeindevertretung Ramin am 12.04.21 folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

### **§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 6 Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte**

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellennutzungsrechten aus dieser Satzung werden an den Grabstellennutzer oder seinen Rechtsnachfolger keine Gebühren erstattet.

### **§ 7 Belegungsgebühren**

#### **1. Wahlgrabstätten**

1a.	Einzelgrab für Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	200,00 €
1b.	Verlängerung des Nutzungsrechtes/ Jahr	8,00 €
1c.	Doppelgrab für Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	400,00 €

1e. Verlängerung des Nutzungsrechtes/ Jahr  
Doppelgrab 16,00 €

### **2. Urnenwahlgrabstätten**

2a. Urnengrabstätte 120,00 €  
(Nutzungszeit 20 Jahre)

2b. je Grabstelle für jedes Jahr der 6,00 €  
Verlängerung des Nutzungsrechtes

### **3. Zusätzliche Beisetzung von Urnen**

3a. Bei einer Beisetzung in einer einstelligen 140,00 €  
Wahlgrabstätte je Urne  
(Ruhezeit 20 Jahre)

### **4. Anonyme Grabstätten**

4.1. Anonyme Grabstätten 400,00 €

## **§ 8 Bestattungs- und Umbettungsgebühren**

Die Bestattungs- und Umbettungsgebühren werden durch das Bestattungsunternehmen erhoben.

## **§ 9 Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle**

Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier

*100,00* €

## **§ 10 Genehmigungsgebühren**

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen nach § 13 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten 15,00€

## **§ 11 Einebnung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung**

1. Einebnungen von Erd- Doppelgrabstätten 200,00 €

2. Einebnungen von Erd- Einzelgräbern 150,00 €

3. Einebnungen von Urnengrabstätten 50,00 €

Gebühr für die vorzeitige Einebnung von Grabstätten entsprechend § 9 Nr. 10 der Friedhofsverwaltung

4. Urnengrabstätten 50,00 €  
Pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit

5. Erd- Einzelgräber 80,00 €  
Pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit

6. Erd- Doppelgräber 160,00 €  
Pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit

## § 12 Gebühren für Gewerbliche Arbeiten

Entsprechend den Leistungen nach § 8 Nr. der Friedhofssatzung haben Unternehmen ihre Arbeiten auf dem Friedhof in der Friedhofsverwaltung anzumelden und eine Gebühr zu entrichten:

1. Jahresgebühr: 120,00 €
2. Einmalige Gebühr: 20,00 €.

Die Gebühren werden durch die Friedhofsverwaltung in Rechnung gestellt.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2002 einschließlich den Änderungen außer Kraft.

Ramin, d. 12.07.22

  
Retzlaff  
Bürgermeister